

GEMEINDERAT



Geschäft 4314A

**Beantwortung des Postulats der Kommission
für Bauwesen und Umwelt betreffend
Verwendung Fonds Parkplatzersatzabgabe**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 27. März 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Am 23. September 2016 reichte die Kommission für Bauwesen und Umwelt (KBU) ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

Verwendung Fonds Parkplatzersatzabgabe

Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten zu berichten, für welche Projekte der Fonds Parkplatzersatzabgabe in der Vergangenheit bereits eingesetzt worden ist. Im Weiteren wird der Gemeinderat gebeten zu überprüfen, wie der Fonds Parkplatzersatzabgabe in zukünftigen Projekten effizient eingesetzt werden kann. Ebenfalls ist zu prüfen, ob der Fonds nur für den Bau von neuen Parkplätzen eingesetzt werden kann oder ob auch Mittel für eine Mischnutzung von einem bereits bestehenden Parkplatz z.B. beim COOP Letten gesprochen werden können.

Begründung:

Im Rahmen der Behandlung des Parkplatzersatzabgabereglements wurde erkannt, dass der Fonds Parkplatzersatzabgabe bisher kaum verwendet worden ist und sich die Zuständigen auch nicht über die zukünftige Verwendung des Fonds im Klaren sind. Daher erachtet es die Kommission für Bau und Umwelt als erforderlich, ein Konzept sowie die notwendigen Richtlinien auszuarbeiten, damit das zweckgebundene Geld zielgerichtet und effizient und vor allem in naher Zukunft eingesetzt werden kann.

Der Einwohnerrat hat das Postulat am 9. November 2016 zur Beantwortung an den Gemeinderat überwiesen.

2. Erwägungen

Finanzielles

Per 31. Dezember 2018 sind in diesem zweckgebundenen Fonds CHF 683'427.00 bilanziert. In den letzten Jahren wurden ca. CHF 7'200 für Signalisationen etc. daraus verwendet.

Bisherige Verwendung

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde dieser Fonds nahezu ausschliesslich geäufnet. Es wurde kein Geld für das Erstellen von Parkplätzen oder Einstellhallen verwendet und es wurden auch keine Parkplätze angemietet. Wie vorgängig erwähnt, wurden ausschliesslich wenige tausend Franken für Signalisationen und Markierungen ausgegeben.

Rechtliches

Gemäss § 106 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Gemäss § 106 Abs. 2 RBG können die Abstellplätze auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.

Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft gemäss § 107 Abs. 1 RBG eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

In aller Regel werden Ersatzabgaben für Parkplätze in Fällen geleistet, bei denen das Gebäude praktisch die gesamte Parzelle abdeckt (Dorfkern) oder im Rahmen von Umnutzungen bzw. Ausbau von bestehenden Liegenschaften die zusätzlich geforderten Parkplätze aufgrund von Platzmangel nicht mehr auf der Liegenschaft oder in unmittelbarer Nachbarschaft realisiert werden können.

Mit dem Ertrag wird ein zweckgebundener Fonds gemäss § 107 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) gespiesen.

- § 107 Ersatzabgabe(RBG)

....

⁴ Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

....

Im Ersatzabgabereglement für Parkplätze der Einwohnergemeinde Allschwil, welches am 9. November 2016 durch den Einwohnerrat Allschwil beschlossen und am 21. März 2017 durch den Regierungsrat Basel-Landschaft bewilligt wurde (RRB Nr. 0380/2017), wurde bezüglich dem Verwendungszweck keine Aussage getätigt.

Da auf detaillierte Aussagen zum Verwendungszweck im Ersatzabgabereglement für Parkplätze der Einwohnergemeinde Allschwil verzichtet wurde, richtet sich somit die Verwendung dieses zweckgebundenen Fonds ausschliesslich nach der Formulierung im § 107 Abs. 4 RBG "..... für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen."

Im Weiteren ist festzuhalten, dass für die Einrichtung bzw. für die Verwaltung eines Fonds keine Verpflichtung besteht ein Reglement zu erstellen, in welchem der Zweck und die Verwendung des Fonds fest verankert wird.

Vorhaben zur Verwendung

Der Bau eines Parkhauses oder öffentlicher Parkplätze auf gemeindeeigenen Parzellen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Auch besteht im Moment keine konkrete Gelegenheit, dass sich die Gemeinde in eine bestehende bzw. projektierte Parkierungsanlage einkauft oder auf Kosten der Gemeinde erweitert.

Wenn in Folge einer neuen Nutzung oder eines Neubaus grössere Parkierungsanlagen an strategisch sinnvollen Orten (ÖV-Nähe, Zentrumsnähe) gebaut oder ersetzt werden müssen, wird jeweils geprüft, ob sich die Gemeinde daran beteiligen kann. Es werden jeweils zwei Varianten angeschaut:

- a. Kann die Parkierungsanlage räumlich vergrössert werden, damit zusätzliche Parkplätze sowie E-Mobilitäts-Parkplätze mit Ladestationen exklusiv für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Neue E-Mobilitäts-Parkplätze können auch bei Strassenkorrekturen von gemeindeeigenen Strassen in Frage kommen.
- b. Besteht die Möglichkeit für einen Nutzungsmix, d.h. zum Beispiel für die öffentliche Nutzung nach den Laden-Öffnungszeiten und stimmt die Grundeigentümerschaft einem solchen Nutzungsmix zu.

In den letzten Jahren wurden keine diesbezüglichen Projekte erstellt, welche eine der beiden vorgenannten Varianten zugelassen hätten.

Einzig der bestehende Parkplatz beim COOP Letten (Quartierplanung "Gewerbezentrum Letten", RRB Nr. 1284 vom 1. September 2009) sieht eine Art Mischnutzung vor. Der Parkplatz steht nach den Laden-Öffnungszeiten gegen eine Gebühr für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Im zur Quartierplanung zugehörigen Quartierplan-Reglement wurde festgehalten, dass die Belegung der Parkplätze nach Geschäftsschluss anzustreben sei.

Mit dem Fonds könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Parkplätze als E-Mobilitäts-Parkplätze umgenutzt / erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

In den nächsten Jahren sind verschiedene Projekte geplant, welche direkt oder indirekt mit der Parkierung, der Reduktion von geforderten Parkplätzen, mit dem Betrieb von öffentlichen Parkplätzen und ähnlichem in Zusammenhang stehen. Der Fonds könnte diesbezüglich für die nachfolgenden Projekte verwendet werden:

Parkraumbewirtschaftung

Aufgrund der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Basel-Stadt werden Parkplatzsuchende und insbesondere Pendlerinnen und Pendler zunehmend aus der Stadt verdrängt und versuchen, ihre Fahrzeuge in den umliegenden Agglomerationsgemeinden kostenlos zu parken und von dort mit dem ÖV in die Stadt zu gelangen. Die meisten stadtnahen Gemeinden haben schon reagiert. Um nicht zum Parkplatz für Pendlerinnen und Pendler zu werden, haben sie die Parkraumbewirtschaftung bereits eingeführt. Zu diesen Gemeinden gehören beispielsweise Riehen, Birsfelden, Binningen, Münchenstein und Oberwil.

Allschwil wird zunehmend unter Handlungsdruck geraten; in einzelnen Teilen der Gemeinde besteht bereits ein hoher Parkdruck.

Dieses Vorhaben wurde auch im Leitbild "Zukunft Allschwil" als Massnahme für die Jahre 2019 und 2020 definiert. Der Fonds kann sowohl für die Projektierung wie auch für die Realisierung der Parkraumbewirtschaftung hinzugezogen werden.

Im Weiteren könnte der Fonds auch genutzt werden, um Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Parkraumbewirtschaftung zu decken und damit eine Verminderung der Gebührenkosten für die Nutzer zu ermöglichen.

Zudem bietet sich der Fonds an für die im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Parkraumreglementes entstehenden Kosten zu decken. Siehe dazu die Motion der SP- und SVP-Fraktionen, die am 17. Oktober 2018 an den Gemeinderat überwiesen wurde (ER-Geschäft Nr. 4361).

Mobilitätsmanagement

Zum heutigen Zeitpunkt wird gemäss der kantonalen Gesetzgebung bei Baugesuchen eine Mindestanzahl von Abstellplätzen definiert. Insbesondere bei Gewerbeliegenschaften wird diese Mindestzahl in vielen Fällen überschritten, in vereinzelt Fällen sogar sehr deutlich (zwei bis dreifache Anzahl Abstellplätze gegenüber der Mindestanzahl). Dieses Überangebot an Parkplätzen fördert den motorisierten Individualverkehr. Im Leitbild "Zukunft Allschwil" wurde für die Jahre 2019 / 2020 eine Massnahme definiert, in welcher Rahmenbedingungen bzw. eine gesetzliche Grundlage erarbeitet werden sollen, damit bei Baugesuchen mit vielen Arbeitsplätzen ein Mobilitätsmanagement eingefordert und somit auch die Anzahl Parkplätze reduziert werden kann.

Der Fonds kann für die Erarbeitung dieser Grundlagen hinzugezogen werden.

Finanzierung der Bike-and-Ride-Anlagen an der Baslerstrasse

Im Rahmen des Ausbaus der Baslerstrasse werden die drei Veloabstellplätze (Bike-and-Ride-Anlagen) an den Tramhaltestellen "Ziegelei", "Kirche" und "Lindenplatz" umgebaut und 46 zusätzliche neue Veloabstellplätze erstellt. Das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt hat für dieses Vorhaben Fördergelder aus dem Pendlerfonds gesprochen. Die restlichen Kosten werden anteilmässig durch den Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinde Allschwil getragen. Die neuen Veloabstellplätze tragen dazu bei, dass Pendlerinnen und Pendler auf ihrem Arbeitsweg bequem das Velo mit dem öffentlichen Verkehr kombinieren können und somit die MIV-Belastung reduziert wird. Mit dem Fonds können diese Velo-Parkplätze finanziert werden.

Weiteres Vorgehen

Verordnung / Reglement:

Die Formulierungen des entsprechenden Gesetzes lassen relativ viel Spielraum, der von anderen Gemeinden im Kanton in unterschiedlichster Weise genutzt wird. Der Gemeinderat will den gesetzlichen Spielraum nicht zusätzlich einschränken, um den Fonds weiterhin flexibel für diverse Kosten im Bereich Parkierung nutzen zu können. Dementsprechend ist derzeit keine Ausarbeitung einer Verordnung oder eines einschränkenden Reglementes vorgesehen.

Konzept:

Die verschiedenen Verwendungszwecke wurden untersucht, auf die Ausarbeitung eines ausführlichen Konzeptes konnte verzichtet werden. In einem ersten Schritt ist vorgesehen, einen Anteil des im Fonds vorhandenen Geldes im Zusammenhang mit dem Leitbildprojekt Parkraumbewirtschaftung zu verwenden. Nach Beendigung dieses Projektes sind weitere Prioritäten der Mittelverwendung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten neu zu beurteilen.

Weiterhin werden, wie vorgängig beschrieben, sämtliche Bauprojekte auf die Möglichkeit geprüft, ob die Gemeinde sich bei den Parkierungsanlagen beteiligen kann oder ob zusätzliche Parkplätze sowie E-Mobilitäts-Parkplätze mit Ladestationen erstellt werden können.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

3.1 Das Postulat 4314 wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill